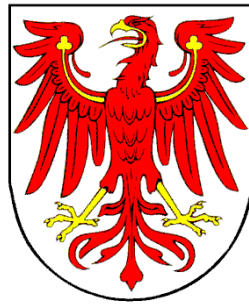


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 61/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

M.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 8. Oktober 2025
 - 22 Qs 211/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 8. Oktober 2025, mit dem es die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 27. Juni 2025 als unbegründet verworfen hat.

I.

- 2 Den Entscheidungen des Amts- und Landgerichts Cottbus liegt ein Strafverfahren zu Grunde, in dem der Beschwerdeführer mit Urteil des Amtsgerichts Neuruppin vom 6. März 2020 nach eigenen Angaben u.a. wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
- 3 Der Beschwerdeführer beantragte am 22. April 2024 die Wiederaufnahme dieses Verfahrens. Das Amtsgericht Cottbus verwarf den Antrag mit Beschluss vom 27. Juni 2025 als unzulässig. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde vom 4. August 2025 verwarf das Landgericht Cottbus mit dem angegriffenen Beschluss vom 8. Oktober 2025 als unbegründet. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es aus, dass es an einem Wiederaufnahmegrund i.S.v. § 359 Strafprozessordnung (StPO) fehle. Neue Tatsachen oder Beweismittel i.S.d. Wiederaufnahmegrundes nach § 359 Nr. 5 StPO habe der Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

II.

- 4 Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde ist am 11. Dezember 2025 beim Verfassungsgericht eingegangen.
- 5 Der Beschwerdeführer sieht sich durch den Beschluss des Landgerichts Cottbus in seinen Grundrechten aus Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV - Recht auf rechtliches Gehör), Art. 52 Abs. 3 Satz 1 LV (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 52 Abs. 1 LV (Willkürverbot) sowie Art. 52 Abs. 4 LV (Recht auf effektiven Rechtsschutz) verletzt. Er trägt u.a. vor, dass das Ausgangsgericht keine Prüfung des Vorsatzes, der Rechtswidrigkeit und der Schuld vorgenommen habe.

Das Landgericht Cottbus verweigere ihm rechtliches Gehör, wenn es seinen Kernvortrag ignoriere. Dies sei per se unfair und willkürlich. Zudem sei ihm der Zugang zu einer inhaltlichen Prüfung verschlossen, wenn das Landgericht seinen Vortrag als bedeutungslos abtue. Dies verletze ihn in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz. Der angegriffene Beschluss vom 8. Oktober 2025 sei ihm am 14. Oktober 2025 mit einfacher Post bekanntgegeben worden.

B.

- 6 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) zu verwerfen. Sie ist unzulässig. Das Beschwerdevorbringen erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg.
- 7 Erforderlich ist danach eine Begründung, welche umfassend und aus sich heraus verständlich die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers hinreichend deutlich aufzeigt (vgl. Beschluss vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 48/20 -, Rn. 20, juris). In formaler Hinsicht gehört zum Begründungserfordernis nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzt wurden, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (st. Rspr., Beschluss vom 19. November 2021 - VfGBbg 30/21 -, Rn. 14, juris). Das Verfassungsgericht ist nicht gehalten, Amtsaufklärung durch Aktenbeiziehung zu betreiben. Es ist die Sache des Beschwerdeführers, eine den Begründungsanforderungen genügende Beschwerdeschrift vorzulegen (vgl. Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 23/21 -, Rn. 18, juris).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdeschrift nicht gerecht. Es fehlt bereits an einer geordneten Darstellung des der genannten Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts. Die Beschwerdeschrift lässt eine nachvollziehbare Wiedergabe des Inhalts des erstinstanzlichen Beschlusses, des dem Ausgangsverfahren zugrundeliegenden Strafverfahrens sowie des Strafurteils vermissen. Der Beschwerdeführer hat auch weder das Urteil des Amtsgerichts Neuruppin vom 6. März 2020 noch den

Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 27. Juni 2025 vorgelegt. Stattdessen war der Beschwerdeschrift ein Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 1. Oktober 2025 in der Anlage beigefügt, der das Wiederaufnahmeverfahren einer anderen Person betrifft. Insofern bleibt die Argumentation des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar.

C.

9 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß